

STATUTEN des Landesskiverbandes Niederösterreich (LSV-NÖ)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Landesskiverband Niederösterreich“ (Kurzbezeichnung: LSV-NÖ) und gehört dem Österreichischen Skiverband (Kurzbezeichnung: ÖSV) an.

Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Landesskiverbandes Niederösterreich umfasst:

- a) Die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der angeschlossenen Vereine mittels Pflege des Skisportes in all seinen Ausprägungen sowie die Auswahl und Heranbildung von repräsentativen Skisportlern.
- b) Die Förderung der sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen und die Unterstützung der gemeinsamen sportlichen Interessen.

Der Landesskiverband Niederösterreich ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3 Mittel

Der Verbandszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel

- a) Pflege und Förderung des Skisportes in rennsportlicher und skitouristischer Hinsicht für alle Altersstufen
- b) Abhaltung von Wettkämpfen, Meisterschaften und Sportfesten
- c) Veranstaltung von Aus- und Fortbildungskursen, Seminaren und Tagungen
- d) Herausgabe von Druckwerken fachlicher und allgemeiner Art, Verbandszeitschriften und Verbandsinformationen
- e) Beratende Mitwirkung im Rahmen des Ausbaues des Winterfremdenverkehrs im Bundesland Niederösterreich
- f) Sportfachliche Vertretung in den Sportgremien des Landes gemäß den Bestimmungen des NÖ Landessportgesetzes sowie Zusammenarbeit mit anderen sportlichen und touristischen Vereinigungen

2) Materielle Mittel

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus Subventionen öffentlicher und privater Natur
- d) Einnahmen aus Bundessportförderungsmitteln besonderer Art
- e) Einnahmen aus Mitteln des Niederösterreichischen Skipools
- f) Einnahmen aus Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Als ordentliche Mitglieder sind über Antrag Vereine aufzunehmen, deren satzungsgemäßer Zweck den Skisport beinhaltet.
- 2) Als außerordentliche Mitglieder können mit ihrer Zustimmung physische und juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern, aufgenommen werden.
- 3) Als Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung Personen, die sich um den Verband und damit um den Skisport Niederösterreichs hervorragende Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand (siehe § 10) aufgenommen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt ein formloses schriftliches Ansuchen an den Vorstand um Aufnahme in den LSV-NÖ voraus.
- 2) Außerordentliche Mitglieder dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes (siehe § 10) aufgenommen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- 3) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes von der Hauptversammlung ernannt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit der Verständigung des Mitgliedes über die Aufnahme oder die Ernennung. Aufgenommene Vereine werden Gebieten zugeordnet. Die Aufnahme oder Ernennung von Mitgliedern wird dem ÖSV bekannt gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- 2) Kündigung
Bei Kündigung der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Diese entbindet aber nicht von den Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr. Eine Abmeldung von Einzelmitgliedern aus den Vereinen kann nur bis 31.01. des laufenden Jahres unter Rücksendung der unbenutzten Mitgliedskarte erfolgen.
- 3) Ausschluss
Mitglieder, welche den satzungsmäßigen Zwecken, Bestimmungen oder Interessen des LSV-NÖ zuwiderhandeln, in ihren Verpflichtungen dem LSV-NÖ gegenüber fortgesetzt säumig sind, oder die Verbandsinteressen schädigen, können nach vorausgegangener Warnung mittels Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung (siehe § 9 Abs. 8) an die ordentliche Hauptversammlung des LSV-NÖ zulässig, bis zu deren Entscheidung (siehe § 9 Abs. 9), die endgültig ist, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des LSV-NÖ haben:
 - a) das Recht der Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und der Benutzung sämtlicher Einrichtungen des LSV-NÖ
 - b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele, Bestimmungen und Beschlüsse des LSV-NÖ anzuerkennen und diese tatkräftig zu fördern und zu unterstützen
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben:
 - a) das Stimmrecht bei der Hauptversammlung laut § 9 Abs. 5 und 6
 - b) das Recht, ÖSV Wettkämpfe durch einen formentsprechenden Antrag zu veranstalten
 - c) die Pflicht, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes sowie des Präsidiums Folge zu leisten
 - d) die Pflicht, neu aufgenommene Einzelmitglieder dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben
 - e) die Pflicht, bei Neuwahlen die neue Vereinsleitung dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben
- 3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und durch einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu sprechen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht
- 4) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben Sitz und beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und in der Hauptversammlung, ohne die Verpflichtung dieses Recht auszuüben.

§ 8 Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung (siehe § 9)
 - b) der Vorstand (siehe § 10)
 - c) das Präsidium (siehe § 11)
 - d) der Kontrollausschuss (siehe § 16)
 - e) das Schiedsgericht (siehe § 17)
 - f) der Disziplinarausschuss (siehe § 18)
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 28 Tage vorher schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn dieses von mindestens 1/10 der Vereine oder vom Kontrollausschuss schriftlich mit Begründung begehrt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dann binnen 28 Tagen einberufen zu werden und beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Für die Kompetenz und Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
- 3) Innerhalb eines Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Hauptversammlungen kann aus dem gleichen Einberufungsgrund eine außerordentliche Hauptversammlung nur einmal einberufen werden.
- 4) Anträge der Vereine, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 21 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht werden und sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Information zuzusenden. Gestellte Anträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung.

- 5) In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsorgane laut §8 und die dem LSV-NÖ angehörenden Vereine Sitz und Stimme.
- 6) Jeder Verein, der seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist und keine finanziellen Rückstände aufweist, entsendet in die Hauptversammlung einen Delegierten mit beschließender Stimme. Dazu kommt folgender Schlüssel zur Anwendung: Jeder Verein verfügt über 1 Grundstimme, für je 20 Einzelmitglieder wird 1 Stimme dazugezählt. Für die Berechnung ist die Anzahl der Einzelmitglieder der Vereine laut Jahresabrechnung maßgeblich. Die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedsvereine gegenüber den LSV-NÖ schließt das Stimmrecht aus.
- 7) Eine Stimmenvertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht an stimmberechtigte Mitglieder zulässig, doch darf ein Stimmführer nicht mehr als 3 Vereine zusammen vertreten.
- 8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde unter allen Umständen beschlussfähig. Die Entscheidung über gestellte Anträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen, von Entscheidungen über die Berufung zur Ausschließung eines Mitgliedes und der Auflösung des Verbandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der allein in diesem Fall stimmberechtigt ist. Satzungsänderungen können vom Vorstand sowie von jedem Verein beantragt werden. In letzterem Fall muss der begründete Antrag schriftlich im Vorstand zur Vorberatung vorgelegt werden.
- 9) Bei Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Berufung im Rahmen der Ausschließung eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 10) In den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen:
 - a) die Festlegung der Stimmberechtigten
 - b) die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der amtführenden Funktionäre
 - d) die Genehmigung der Entscheidungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse
 - e) die Beschlussfassung über die Anträge des Kontrollausschusses (gemäß § 16)
 - f) die Annahme des Budgetvoranschlages für das kommende Verbandsjahr, die Festsetzung der Beiträge und allfälliger Abgaben
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) die Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes oder der Einspruch bei Mitgliederaufnahme
 - i) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
 - j) die Wahl von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
 - k) die Wahl des Kontrollausschusses gemäß § 16 und des Disziplinausschusses gemäß § 18
 - l) die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Landesverbandsmeisterschaften
 - m) die Satzungsänderungen
 - n) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

(1) Präsident	(11) Versehrte	(22) Skiinstruktoren
(2) Vizepräsidenten	(12) Masters	(23) Skitoureninstruktoren
(3) Kassier	(13) Ski Freestyle	(24) Kampfrichter
(4) Schriftführer	(14) Wettkampf-	(25) Wertungsliste
(5) Geschäftsführer Zentrale	Skibergsteigen	(26) Werbung/Public Relation
und den Referenten für	(15) Telemark	(27) Presse
(6) Skisport Alpin	(16) Städteskilaf	(28) Versicherung
(7) Skisport Langlauf	(17) Betriebsskisport	(29) Sportwarte
(8) Skisport Biathlon	(18) Veranstaltungen	sowie
(9) Snowboard	(19) Strecken	(30) Gebietswarte
(10) Grasski	(20) Sportmedizin	
	(21) Trainer	
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gebietswart wird von der jeweiligen Gebietssitzung bestellt. Den Gebieten obliegt ein Vorschlagsrecht für ihren jeweilig zuständigen Gebietswart.
- 3) Für die Referenten können über deren Vorschlag Stellvertreter durch die Hauptversammlung gewählt oder bei Ausscheiden durch den Vorstand kooptiert werden. Sie üben nur bei Verhinderung der Referenten deren Pflichten und Rechte aus. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der allein in diesem Fall stimmberechtigt ist. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben.
- 4) Der Vorstand kann weitere Referenten und Arbeitsgruppen einsetzen. Die einzelnen Referenten haben Sitz und Stimme in den betreffenden Fachausschüssen des ÖSV.

- 5) Der Vorstand führt kollegial die ihm übertragenen Aufgaben im Verband durch. Er hat sich mit allen im LSV-NÖ anstehenden Themen, Problemen und Schwerpunkten zu befassen bzw. diese den zuständigen Arbeitsgruppen zur Behandlung zu übergeben. Der Vorstand kann über Beschluss Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen.
- 6) Der Vorstand kann sich durch Kooptierungen bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzeitig ausscheiden.
- 7) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Präsidium. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt dessen Stellvertretung durch die Vizepräsidenten, soweit nicht vom Präsidenten direkt bestellt beginnend beim Dienstältesten.
Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und des Finanzausschusses.
Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 8) Die Sitzung des Vorstandes hat mindestens 2x jährlich, im Bedarfsfall öfters, stattzufinden. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch einen seiner Stellvertreter mindestens 8 Tage vorher. Zu den Sitzungen des Vorstandes erhalten alle Referenten, nicht aber ihre Stellvertreter, eine Einladung zugesandt, wobei die Referenten selbst Sorge tragen müssen, dass im Falle ihrer Verhinderung der Stellvertreter anwesend ist.
- 9) Vor Beginn einer Sitzung des Vorstandes kann jedes Vorstandsmitglied zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen. Diese werden bei der Genehmigung der Tagesordnung behandelt und dann aufgenommen oder abgelehnt.
- 10) Soweit Tagesordnungspunkte einzelne Referate betreffen, müssen die zuständigen Referenten Stellung nehmen und entsprechende Gründe vorbringen. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Wortmeldungen. Nach der Abstimmung ist eine weitere Wortmeldung und Behandlung des Beschlusses unzulässig.
- 11) Bei jeder Sitzung des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist der Zentrale umgehend zuzumitteln, damit es bei nächster Gelegenheit den Mitgliedern und Referenten des Vorstandes und deren Stellvertretern zugesandt werden kann. Änderungen bzw. Ergänzungen zu dem Protokoll sind nur in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes möglich.

§ 11 Präsidium

- 1) Das Präsidium wird durch nachstehende Mitglieder gebildet:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
- 2) Dem Präsidium obliegen:
 - a) die Geschäftsführung als Leitungsorgan im Sinne des VG 2002
 - b) die Fassung von dringenden Beschlüssen, die an die nachträgliche Zustimmung des Vorstandes gebunden sind
 - c) die Behandlung von Problemen des Verbandes in finanzieller, administrativer und sportlicher Hinsicht in konzentrierter Weise
 - d) die Behandlung eines verbandsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes des Vorstandes bzw. eines Mitgliedes der sportlichen Leistungskader des LSV-NÖ. Das Präsidium kann in begründeten Fällen eine Suspendierung mit sofortiger Wirkung aussprechen. Diese Suspendierung ist dem Disziplinausschuss innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Dieser hat dann die entsprechenden Maßnahmen zu setzen

§ 12 Ständige Arbeitsgruppen

- 1) Ständige Arbeitsgruppen sind:
 - a) Arbeitsgruppe Finanzen
 - b) Arbeitsgruppe Alpin
 - c) Arbeitsgruppe Nordisch
 - d) Arbeitsgruppe Breitensport
- 2) Diese Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident als Experte der zuständigen Thematik
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 Für die Erledigung fachspezifischer Agenden können die zuständigen Referenten beigezogen werden.
- 3) Die jeweilige Arbeitsgruppe soll unter dem Vorsitz des zuständigen Vizepräsidenten mindestens 2x in der Saison zusammentreten. Die Sitzungen sind von den einzelnen Vorsitzenden mit der Zentrale zu koordinieren. Bei den

Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden, dieses ist umgehend der Zentrale zur Aussendung zuzumitteln. Ist der zugeteilte Schriftführer verhindert, so hat dieser seine Vertretung zu verständigen.

- 4) Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe hat Sitz und Stimme und ist für sein Referat in sportlicher und finanzieller Hinsicht voll verantwortlich. Zu den Sitzungen können auch Funktionäre von Vereinen mit entsprechenden sportspezifischen Fachkenntnissen eingeladen werden. Im Abstimmungsfall entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, der nur in diesem Falle stimmberechtigt ist. Die obengenannten Funktionäre der Vereine haben kein Stimmrecht.
- 5) Die namentliche Besetzung der einzelnen Arbeitsgruppen wird aufgrund der Neuwahlen alle drei Jahre vorgenommen bzw. diese durch Kooptierungen im Vorstand ergänzt. Änderungen in den einzelnen Arbeitsgruppen können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, bei der jeweiligen Frühjahrssitzung des Vorstandes einen Bericht über die abgelaufene Saison vorzulegen, sowie die in Zukunft geplanten Schwerpunkte darzulegen.
- 6) Die Arbeitsgruppe Finanzen hat alle finanziellen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Im Besonderen hat sie das Budget des LSV-NÖ auszuarbeiten. Sie hat einen Jahresabschluss innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Verbandsjahres zu erstellen. Eine Zusammenlegung der Sitzung Arbeitsgruppe Finanzen mit der Sitzung des Präsidiums im Falle der Behandlung von Tagesordnungspunkten zu finanziellen Inhalten ist möglich.
- 7) Die sportspezifischen Arbeitsgruppen haben die Durchführungsbestimmungen und Teilnahmeberechtigungen zu den Rennveranstaltungen sowie die Festlegung einheitlicher sportlicher Richtlinien zu beraten und zu beschließen. Die Arbeitsgruppen haben die auf Grundlage des LSV-NÖ Budgets zugewiesenen Finanzmittel auf die einzelnen Schwerpunktbereiche aufzuteilen und deren Umsetzung zu überwachen.
- 8) Der laufende Kontakt der Arbeitsgruppen zu den Vereinen ist im Wege der Gebietswarte sicherzustellen.
- 9) Weitere Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben können vom Präsidium oder vom Vorstand gebildet und auch wieder aufgelöst werden.

§ 13 Vertretung des Verbandes

- 1) Der Verband wird nach außen und innen von seinem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge, in welcher die Vizepräsidenten in die Vertretung einzutreten haben, legt der Präsident oder der Vorstand fest.
- 2) Auf rechts- und finanzverpflichtende Urkunden ist die Unterschrift des Präsidenten sowie als Gegenzeichnung die Unterschrift des in fachlicher Hinsicht zuständigen Mitgliedes des Vorstandes notwendig. Bei Verhinderung des Präsidenten ist die Unterschrift einer der Vizepräsidenten erforderlich.

§ 14 Verbandszentrale

- 1) In der Verbandszentrale (Kurzbezeichnung: Zentrale) werden die administrativen Geschäfte für alle Organe des LSV-NÖ erledigt. Sie wird vom Geschäftsführer der Zentrale geleitet. Dieser ist der Vorgesetzte von allfälligen weiteren Mitarbeitern der Zentrale. Der Geschäftsführer ist allein dem Präsidenten verantwortlich.
- 2) Der Geschäftsführer der Zentrale wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

§ 15 Wahlausschuss

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstands wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern die von den Gebieten nominiert und vom Vorstand ernannt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Aus der Mitte des Wahlausschusses wird ein Vorsitzender (bei Stimmengleichheit gilt das Losentscheid) ermittelt. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl des Vorstandes vor und führt diese selbstständig durch. Der Wahlausschuss erhält vom amtierenden Vorstand dessen Wahlvorschlag. Weiters sind ihm die eingetroffenen Wahlvorschläge der Gebiete und der Vereine zu übergeben. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung in der Zentrale eingetroffen sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Hauptversammlung die gültig eingetroffenen Wahlvorschläge bekannt. Wird für die Wahl einer Vorstandsposition nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann dieser nicht abgelehnt werden, es ist nur eine Stimmenthaltung möglich. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes und somit auch des gesamten Vorstandes ist zulässig. Bei gleichlautenden Wahlvorschlägen kann auf Antrag des Wahlausschusses nach der Wahl des Präsidenten eine Gesamtabstimmung über den Vorstand vorgenommen werden.

§ 16 Kontrollausschuss

- 1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist, angehören.
- 2) Der Kontrollausschuss wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Vereine die Geschäftsführung und insbesondere

die Kassagebarung des LSV-NÖ nach Vorlage der Einnahmen/Ausgabenrechnung innerhalb von 4 Monaten zu überprüfen und der Hauptversammlung zu berichten.

- 3) Der Kontrollausschuss hat spätestens 4 Monate nach der Erstellung des Jahresabschlusses durch die Arbeitsgruppe Finanzen eine Gebarungsprüfung durchzuführen und bei der Hauptversammlung den Antrag um Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- 4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben das Recht bei allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in diesen Sitzungen nicht zu. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand allfällige Verstöße gegen die Statuten aufzuzeigen.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis wählen beide Streitparteien je zwei Schiedsrichter, die eine fünfte Person zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben das Recht bei allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in diesen Sitzungen nicht zu.

§ 18 Disziplinausschuss

- 1) Der Disziplinausschuss wird bei Verstößen von Verbandsfunktionären und Mitgliedern der Landeskader gegen die Statuten des LSV-NÖ beziehungsweise gegen die Verhaltensordnung des LSV-NÖ und ÖSV tätig.
- 2) Der Disziplinausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Disziplinausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Spruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 3) Der Disziplinausschuss tritt nur aufgrund von Vorfällen und auf Einladung des Präsidenten zusammen. Eine direkte Erledigung ist nicht möglich. Die Erledigung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 4) Der Disziplinausschuss kann folgende Strafen verhängen:
 - a) schriftliche Verwarnung
 - b) Verlust von Rechten, welche aus der Mitgliedschaft resultieren, auf Zeit
 - c) Enthebung von Verbandsfunktionären aus der Funktion und Ausschluss von Kadermitgliedern aus dem jeweiligen Kader.
- 5) Übertretungen gegen die internationale oder nationale Wettlaufordnung sind nach deren Strafbestimmungen zu ahnden.
- 6) Die Mitglieder des Disziplinausschusses haben das Recht bei allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in diesen Sitzungen nicht zu.
- 7) Der LSV-NÖ unterwirft sich im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 den Entscheidungen der gem. dieses Gesetzes eingerichteten unabhängigen Kontrolleinstanz.

§ 19 Geschlechtsspezifische Anwendung

Die in den vorliegenden Statuten ausgewiesenen Verbandsfunktionen können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens, welches wieder nur gemeinnützigen Zwecken in Niederösterreich gemäß §§ 34ff BAO im Sinne der in § 2 angeführten Bestimmungen zugeführt werden darf. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.